Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1972

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb des erzeugenden Mitgliedstaates in den Verkehr gebracht wird

— Drucksache IV/1877 —

A. Bericht des Abgeordneten Logemann

Der Kommissionsvorschlag Drucksache IV/1877 wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten am 4. Februar 1964 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß hat in seinen Beratungen vom 13. und 21. Februar 1964 festgestellt, daß durch die Verordnung die Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse zunächst auf die Bedürfnisse des Binnenmarktes zugeschnitten und anschließend der Entwicklung dieser Bedürfnisse und insbesondere der Entwicklung der Erzeugung und der Vermarktungstechnik sowie den Ansprüchen der Verbraucher angepaßt werden sollen. Der Ausschuß hielt es bei seinen Beratungen für richtig, daß Artikel 10 der Vorlage dahin gehend eine Änderung erfahren soll, daß jeder Mitgliedstaat zur Behebung besonderer Schwierigkeiten auf seinem eigenen Markt zusätzlich zu den bestehenden Qualitätsnormen auf begrenzte Zeit, jedoch nicht über den 31. Dezember 1967 hinaus, Qualitätsnormen niedrigerer Klassen festsetzen kann.

Diese Änderung hielt der Ausschuß für notwendig, weil die Qualitätsnormen objektive Kriterien sind, die nicht jeweils entsprechend dem Ausfall der Ernte geändert werden sollten.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, dem Antrag des Ausschusses seine Zustimmung zu geben.

Bonn, den 21. Februar 1964

Logemann
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag der EWG-Kommission — Drucksache IV/1877 — zur Kenntnis zu nehmen;

2. die Bundesregierung zu ersuchen,

   bei ihren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß Artikel 10 des Kommissionsvorschlages dahin gehend geändert wird, daß jeder Mitgliedstaat zur Behebung besonderer Schwierigkeiten auf seinem eigenen Markt zusätzlich zu den bestehenden Qualitätsnormen auf begrenzte Zeit, jedoch nicht über den 31. Dezember 1967 hinaus, Qualitätsnormen niedrigerer Klassen festsetzen kann.

Bonn, den 21. Februar 1964

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Logemann**
Vorsitzender	Berichterstatter